

Inkrafttreten:	1. August 2017
Stand:	1. August 2017
Auskunft bei:	Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU)

WEISUNG

Studienreisen, Feldkurse und Exkursionen von Angehörigen der ETH Zürich im Rahmen von Lehrveranstaltungen – Umgang mit Risiken

Die Rektorin,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

erlässt folgende Weisung:

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Weisung regelt die Vorbereitung und Organisation von Studienreisen, Feldkursen und Exkursionen in der Schweiz und im Ausland (nachfolgend «Reisen») im Rahmen von Lehrveranstaltungen der ETH Zürich, insbesondere den Genehmigungsprozess für Reisen mit erhöhten Risiken.

² Sie bezweckt die sichere Durchführung der Reise und dient dem sachgerechten Umgang mit Risiken für die Teilnehmenden und der Minimierung von Reputationsrisiken für die ETH Zürich.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieser Weisung unterliegen alle ETH-Angehörigen im Sinne von Art. 13 des ETH-Gesetzes².

Art. 3 Planung und Erstbeurteilung

¹ Die Wahl des Reiseziels und die Planung der Aktivitäten vor Ort erfolgen auf der Basis der zu erfüllenden Ausbildungsziele.

¹ RSETHZ 201.021

² SR 414.110

² In einer Erstbeurteilung ist abzuklären, ob potentielle erhöhte Risiken bestehen. Diese können sein:

- a. Risiken aufgrund der allgemeinen Lage am Reiseziel: kriegerische Handlungen, Terrorismus, soziale Unruhen, Kriminalität, Entführungsgefahr, besondere politische Verhältnisse, gesundheitliche Gefährdungen (Seuchen, Pandemie, Verstrahlung) etc.;
- b. landschaftsabhängige und klimabedingte Risiken: Naturgefahren (Erdbeben, Felssturz, Lawinen, Hochwasser etc.), Arbeiten im Gebirge, auf dem Gletscher, auf Fliessgewässern, Gefahren durch Flora und Fauna, besondere klimatische Verhältnisse (Hitze, Kälte) etc.;
- c. Risiken im Zusammenhang mit den geplanten Aktivitäten (Arbeitssicherheit): Arbeiten mit mechanischen oder elektrischen Gefahren, Arbeiten mit speziellen physikalischen Belastungen, Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen, Arbeiten mit besonderen Anforderungen an die Gesundheit der Teilnehmenden etc.;
- d. Risiken, welche nur für bestimmte Teilnehmende bestehen können (z.B. aufgrund Nationalität, Geschlecht, Gesundheitszustand oder Konfession).

³ Für die Erstbeurteilung der Risikosituation ist die «Checkliste Studienreisen, Exkursionen und Feldkurse mit erhöhten Risiken» im Anhang 1 massgebend. Die Erstbeurteilung ist schriftlich zu erarbeiten.

⁴ Werden erhöhte Risiken erkannt, sind die Vorkehrungen gemäss Art. 4 – 9 zu beachten und anzuwenden.

Art. 4 Analyse der Risiken und vorbeugende Massnahmen

¹ Sind in der Erstbeurteilung potentiell erhöhte Risiken erkannt worden, sind folgende Massnahmen zu ergreifen:

- a. Erstellen eines sorgfältigen und umfassenden schriftlichen Sicherheitskonzepts inkl. Risikoanalyse basierend auf der Checkliste in Anhang 1;
- b. Erarbeiten eines umfassenden Kenntnisstandes über das Reiseland und die Gegebenheiten vor Ort, vorzugsweise auch durch Erkundung vor Ort;
- c. Einbezug von Personen und Experten, die mit den lokalen Gegebenheiten und dem Umgang mit den spezifischen Risiken vertraut oder für beabsichtigte Unternehmungen ausgebildet sind;
- d. umfassende, frühzeitige Reisevorbereitung, gegebenenfalls Schulung aller Teilnehmenden;
- e. Notfallplanung und Verhaltensanweisungen für die Teilnehmenden;
- f. Beurteilung der Risiken bei der Planung, vor Reiseantritt und während der Reise.

² Für den Fall, dass bestehende, veränderte und plötzlich auftretende neue Sicherheitsrisiken als zu schwerwiegend eingestuft werden, ist auf die Reise zu verzichten resp. sind alternative Destinationen in Erwägung zu ziehen.

Art. 5 Auslandsreisen

¹ Die Beurteilung einer allfälligen Gefährdung der Sicherheit im Reiseland stützt sich insbesondere auf die Empfehlungen, Reisehinweise und sicherheitsrelevanten Informationen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA).

² Die Einstufung der landes- und gebietspezifischen Sicherheitssituation erfolgt auf Basis der Entscheidungsmatrix des Österreichischen Bundesministeriums für Europa, Integration und Äusseres (BMEIA)³. Die Sicherheitsstufen sind im Anhang 2 festgehalten.

³ Für Reisen in und durch Länder oder Gebiete der Sicherheitsstufe 3 und höher gemäss Anhang 2 ist frühzeitig, also noch in der Planungsphase der Reise, spätestens aber drei Monate vor Antritt der Reise, die Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU) zu konsultieren. Diese beurteilt die Situation zusammen mit den Abteilungen Finanzdienstleistungen (FD) und Akademische Dienste (AkD) und spricht eine Empfehlung über die Durchführung aus. Die Empfehlung berücksichtigt die Risikosituation sowie die vorgesehenen und ergriffenen Massnahmen gemäss Art. 4 und 5.

⁴ Bei Reisen in Länder oder Gebiete ab Sicherheitsstufe 3 muss in jedem Fall vor Ort eine Betreuung durch Personen eingeplant werden, die mit den lokalen Verhältnissen vertraut sind (z.B. Mitarbeitende einer örtlichen Universität).

⁵ Reisen in Länder und Gebiete mit der höchsten Sicherheitsstufe (Stufen 5 und 6 gemäss Anhang 2) werden nicht bewilligt.

Art. 6 Vorgehen bei erhöhten Risiken

Bestehen – unabhängig davon, ob die Reise im In- oder Ausland stattfindet – erhöhte Risiken im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. b oder c, gilt das Vorgehen gemäss Art. 5 Abs. 3 resp. Art. 7.

Art. 7 Zuständigkeiten und Verantwortung

¹ Die Verantwortung für die Planung und Durchführung der Reise unter Einhaltung der vorliegenden Weisung liegt beim/bei der zuständigen Hauptdozierenden der betreffenden Lehrveranstaltung.

² Über Reisen mit erhöhten Risiken ist der zuständige Studiendirektor bzw. die zuständige Studiendirektorin frühzeitig, spätestens aber drei Monate vor der geplanten Durchführung, in Kenntnis zu setzen. Er/sie kann, unabhängig von Art. 5 Abs. 3 resp. Art. 6, eine Beurteilung der Risikosituation der Reise durch die Abteilungen SGU, FD und AkD anordnen.

³ Hält der/die Hauptdozierende an der Durchführung der Reise fest, obwohl die Empfehlung der Abteilungen SGU, FD und AkD ablehnend ist, muss der Fall der Rektorin vorgelegt werden. Sie entscheidet abschliessend.

⁴ Allfällige Unkosten aufgrund eines ablehnenden Entscheids sind durch den Veranstalter zu tragen.

³ <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/>

Art. 8 Einbezug der Teilnehmenden der Lehrveranstaltung

¹ Die Teilnehmenden sind vom/von der Hauptdozierenden schriftlich über die bestehenden Risiken in Kenntnis zu setzen. Kommt es gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. f. zu Änderungen, sind alle Teilnehmenden umgehend darüber zu unterrichten.

² Alle Teilnehmenden müssen den Risiken entsprechend ausreichend versichert sein. Dabei gilt folgendes:

- a. Studierende sind darauf hinzuweisen, dass sie für ihren Versicherungsschutz bei Krankheit, Unfall oder Reisezwischenfällen selbst verantwortlich sind und deswegen ihre Versicherungssituation überprüfen und gegebenenfalls Zusatzversicherungen abschliessen sollten.
- b. Für Mitarbeitende der ETH Zürich ist der Versicherungsschutz (Unfall-, Reise- und Haftpflichtversicherung) durch den Arbeitgeber gewährleistet.

³ Die Teilnehmenden sind anzuweisen, dass sie gültige Reisepapiere und Einreisebewilligungen frühzeitig selbst beschaffen.

⁴ Im Reiseland unterliegen die Teilnehmenden den Bestimmungen der dortigen Rechtsordnung. Zu beachten ist, dass Handlungen, die in der Schweiz erlaubt sind, im Reiseland strafbar sein können.

⁵ Der/die zuständige Hauptdozierende ist verantwortlich dafür, dass alle Teilnehmenden über die im Reiseland geltenden besonderen Vorschriften und Gebräuche informiert sind.

Art. 9 Vorkehrungen für den Notfall

Für Reisen mit erhöhten Risiken sind Vorkehrungen für den Notfall zu treffen, insbesondere

- a. Ablauf und Zuständigkeiten für den Not- bzw. Evakuierungsfall definieren;
- b. bei Auslandsreisen: Kontakt zur Schweizer Vertretung im Reiseland herstellen.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Zürich, 11. April 2017

Die Rektorin der ETH Zürich
Prof. Dr. Sarah M. Springman

Anhang 1

Checkliste Studienreisen, Exkursionen und Feldkurse mit erhöhten Risiken

(Stand am 1. August 2017)

Studienreisen, Exkursionen oder Feldkurse mit erhöhtem Risiko (nachfolgend «Reisen»), z.B. im Ausland, im Gebirge oder auf Fließgewässern, erfordern eine sorgfältige Planung seitens der Veranstalter – vor allem hinsichtlich der Sicherheit der Teilnehmenden. Die Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU) und die Abteilung Finanzdienstleistungen (FD) haben Informationen zusammengestellt, die es den Veranstaltern von Reisen ermöglichen sollen, für jede derartige Veranstaltung eine Erstbeurteilung durchzuführen – welche Risiken könnten im Rahmen einer Reise auftauchen? Liegen gemäss der vorliegenden Weisung erhöhte Risiken vor oder soll eine Reise in ein Land mit erhöhter Risikosituation¹ führen, so ist die Erstbeurteilung jeweils der SGU zur Prüfung vorzulegen. Die SGU zieht die Abteilungen FD und Akademische Dienste (AkD) bei und beurteilt gemeinsam mit diesen, ob die Durchführung bewilligt werden kann.

Besteht die Möglichkeit, ähnliche Resultate im Rahmen einer weniger risikobehafteten Veranstaltung zu erzielen, ist immer der sichereren Variante der Vorzug zu geben. Hängt der Erfolg einer Veranstaltung (Lernziele, Forschungsergebnisse) unmittelbar mit dem erhöhten Risiko zusammen, ist für die Durchführung eine detaillierte Risikoanalyse zu erstellen. Auf deren Basis wird beurteilt, ob eine Durchführung trotz erhöhtem Risiko möglich ist oder nicht.

Sicherheitskonzept

Für alle Reisen mit erhöhtem Risiko ist durch die veranstaltende Stelle vorgängig ein Sicherheitskonzept inkl. Risikoanalyse zu erstellen. Die Bestandteile von Sicherheitskonzept und Risikoanalyse werden nachfolgend aufgelistet². Auf der SGU-Website steht Ihnen mit der [Checkliste Vorbereitung und Risikoanalyse Exkursionen im In- und Ausland](#) ein ausführliches Instrument für die Durchführung einer Risikoanalyse zur Verfügung.

Risiken

a) Risiken bei Auslandsreisen

1. bewaffnete Konflikte
2. Strassenverkehr
3. sozio-kulturelle Faktoren
4. Gesetzgebung (unterscheidet sich von derjenigen in der Schweiz)
5. ökologische Risiken (z.B. gefährliche Strahlung, Luftverschmutzung)
6. soziale Risiken (Folgen der Armut – Kriminalität, Entführung)
7. Krankheiten

¹ Ab Sicherheitsstufe 3 gemäss Einschätzung der österreichischen Behörden (Bundesministerium für Europa, Integration und Äusseres [BMEIA](#)).

² Die nachfolgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

8. gefährliche Tiere
9. Reisen und Aufenthalt in der Wüste / im Outback
10. Schwimmen / Sport in Seen und Flüssen
11. Wasser und Nahrungsmittel

b) Erhöhte Risiken allgemein

1. Landschaftsabhängige Gegebenheiten
 - i. Berge / Gebirge / Gletscher / Höhlen / Moor
 - ii. stehende Gewässer (Schifffahrt, Strömung, Hochwasser, Wassertemperatur)
 - iii. Fließgewässer (Schifffahrt, Strömung, Hochwasser, Wassertemperatur)
 - iv. Wald (Sturm)
 - v. weitere landschaftsabhängige Risiken
2. Wetter / Klima / äussere Einflüsse
 - i. Temperatur
 - ii. Niederschlag
 - iii. Gewitter – Blitzschlag
 - iv. Nebel
 - v. Wind – Sturm
 - vi. Wetterumschwung
 - vii. Trockenheit
 - viii. Frost
 - ix. Jahreszeit
 - x. Tageszeit
 - xi. UV-Strahlung
 - xii. Luftdruck (Hochgebirge)
3. Naturgefahren
 - i. Bergsturz
 - ii. Bodenabsenkungen
 - iii. Erdbeben
 - iv. Erdrutsch
 - v. Felssturz
 - vi. Hochwasser
 - vii. Lawinen
 - viii. Murgang
 - ix. Steinschlag
 - x. Strassenglätte

- xi. Unwetter
 - xii. Waldbrand
4. Arbeitssicherheit (analog SUVA-Checkliste «[Gefahrenpotenzial im Betrieb](#)», ohne «8. Belastungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen»: bereits oben abgedeckt)
- i. mechanische Gefahren
 - ii. Sturzgefahr
 - iii. elektrische Gefahren
 - iv. gesundheitsgefährdende Stoffe (chemische/biologische)
 - v. Brand- und Explosionsgefahr
 - vi. thermische Gefahren
 - vii. spezielle physikalische Belastungen
 - viii. Belastungen am Bewegungsapparat
 - ix. psychische Belastungen
 - x. unerwartete Aktionen
 - xi. Ausfall Energieversorgung
 - xii. Arbeitsorganisation
5. Weiteres
- i. Einhaltung der Ruhezeiten (Fahrer gesondert betrachten)
 - ii. Verpflegung (z.B. Allergien)

Kontakt

ETH Zürich

Abteilung Sicherheit, Gesundheit
und Umwelt

Dr. Silke Kiesewetter

HCH D 15

Hochstrasse 60

8092 Zürich

Tel.: 044 632 76 29

E-Mail: silke-kiesewetter@ethz.ch

Anhang 2

Bestimmungen der Sicherheitsstufen gemäss dem österreichischen Bundesministerium für Europa, Integration und Äusseres (BMEIA)

(Stand am 1. August 2017)

Sicherheitsstufe	Erläuterung der Stufe	Ursachen / Risikofaktoren	Verhalten	Vorbereitung / Dokumente / Prozess	Einbezug bzw. Entscheidungsträger
1	Tiefste Stufe – keine besondere Sicherheitsgefährdung	Inhärente, durch das Reisen und den Aufenthalt im Ausland bedingte, Risiken.		Reiseweisung und Anhänge; Bestimmung des Reiseziels aufgrund des Lehrziels	Reiseveranstalter
2	Erhöhtes Risiko im ganzen Land oder in einzelnen Regionen	Landesweite Proteste, Ausbruch von Krankheiten, Naturkatastrophen (Vulkanausbruch, Erdbeben, Überschwemmungen) und Industrieunfälle mit daraus resultierenden Personen- und Sachschäden.	Erhöht sich die Sicherheitsgefährdung nach dem Reiseantritt auf die Stufe 2, muss der Aufenthalt im Land, auch im Kontakt mit den Entscheidungsträgern (Studiendirektor/in, Departementsvorsteher/in), neu beurteilt werden.	Reiseweisung und Anhänge; Bestimmung des Reiseziels aufgrund des Lehrziels	Information an Studiendirektor/in und Departementsvorsteher/in, falls nicht bereits auf anderem Weg erfolgt
3	Hohe Risiken in einzelnen Regionen	Entführungen, gewalttätige Auseinandersetzungen mit Todesopfern, Risiko von Terroranschlägen.	Eine Entscheidung hängt von den Ergebnissen einer sorgfältigen Abklärung der Sicherheitsrisiken ab (das EDA rät nur dann vom Besuch des ganzen Landes ab, wenn praktisch keine staatlichen Strukturen mehr funktionieren). Erhöht sich die Sicherheitsgefährdung nach dem Reiseantritt auf die Stufe 3, muss der Aufenthalt im Land sofort, auch im Kontakt mit den Entscheidungsträgern, neu beurteilt werden.	Reiseweisung und Anhänge; Bestimmung des Reiseziels aufgrund des Lehrziels. Genehmigungsprozess via SGU/FD/AkD obligatorisch	SGU / FD / AkD

4	Hohes Risiko im ganzen Land und sehr hohe Risiken in einzelnen Regionen.	Gewalttätige Auseinandersetzungen mit Todesopfern, hohes Risiko von Terroranschlägen.	Von nicht unbedingt notwendigen Reisen in das Land wird abgeraten. Ausnahmen müssen von der Rektorin bewilligt werden. Bei Eintritt der Sicherheitsgefährdung der Stufe 4 nach Reiseantritt muss das Land dringend verlassen werden.	Reiseweisung und Anhänge; Bestimmung des Reiseziels aufgrund des Lehrziels. Genehmigungsprozess via FD/SGU/AkD obligatorisch	SGU / FD / AkD
5 + 6	Stufe der höchsten Gefährdung. Sehr hohes Risiko im ganzen Land.	(Bürger-)kriegsähnliche Zustände, verhängtes Kriegsrecht, Krieg, Bürgerkrieg.	Auf Reisen muss verzichtet werden. Bei Eintritt der Sicherheitsgefährdung der Stufe 5 nach Reiseantritt muss das Land dringend verlassen werden.	Exkursionen nicht erlaubt	